

**Gebührensatzung
zur Satzung über die Straßenreinigung
in der Stadt Düren**

vom 30.11.1978,
in Kraft getreten am 1.1.1979,
unter Berücksichtigung der Änderungen vom 12.12.1979, 3.12.1982,
5.12.1983, 10.1.1985, 19.12.1988, 21.12.1989, 27.5.1991, 19.12.1991,
15.12.1992, 23.12.1993, 22.12.1995, 23.12.1996, 22.12.1998, 28.12.1999,
21.12.2000, 19.12.2001, 20.12.2005, 8.12.2006 und 19.12.2014¹

,

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren	1
§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz.....	1

¹ Änderungssatzung v. 19.12.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015, Amtsblatt Nr. 32 5. Jhrg. V. 23.12.2014

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren

Die Stadt Düren erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW.

Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz²

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind:
 - a) die Grundstücksseite entlang der von der Stadt gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge),
 - b) die Zahl der wöchentlichen Reinigungenim Erhebungszeitraum.
- (2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht (Hinterlieger) oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße (Teilhinterlieger), so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstückbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verlaufen.
- (3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist (§ 5 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Düren). Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 3 bleiben Bruchteile eines Meters außer Betracht. Es wird auf volle Meter abgerundet.
- (5) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 4), 2,35 €
Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.
- (6) Die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen (Reinigungszonen) ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Düren).

² Zuletzt geändert durch Änderungssatzung v. 19.12.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015, Amtsblatt Nr. 32 5. Jhrg. V. 23.12.2014